

## Besondere Vertragsbeilage Nr. 301405

### Dauernde Invalidität gehoben mit verbesserter Invaliditätsleistung

#### 1. Art und Höhe der Leistung:

Die Invaliditätsleistung zahlt Helvetia als Kapitalbetrag bei Unfällen der versicherten Person.  
Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt ausschliesslich nach Artikel 7 der AUVB.

#### 2. Progressive Leistung:

Die Leistung erfolgt ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 0,1%.

Bis 25% erfolgt die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrad.

Ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 26% erfolgt die Leistung gemäß nachstehender Tabelle.

von	auf	von	auf	von	auf	von	auf
25%	25%	44%	67%	63%	174%	82%	350%
26%	27%	45%	70%	64%	182%	83%	360%
27%	29%	46%	74%	65%	190%	84%	370%
28%	31%	47%	78%	66%	198%	85%	380%
29%	33%	48%	82%	67%	206%	86%	390%
30%	35%	49%	86%	68%	214%	87%	400%
31%	37%	50%	90%	69%	222%	88%	410%
32%	39%	51%	96%	70%	230%	89%	420%
33%	41%	52%	102%	71%	240%	90%	430%
34%	43%	53%	108%	72%	250%	91%	440%
35%	45%	54%	114%	73%	260%	92%	450%
36%	47%	55%	120%	74%	270%	93%	460%
37%	49%	56%	126%	75%	280%	94%	470%
38%	51%	57%	132%	76%	290%	95%	480%
39%	53%	58%	138%	77%	300%	96%	500%
40%	55%	59%	144%	78%	310%	97%	500%
41%	58%	60%	150%	79%	320%	98%	500%
42%	61%	61%	158%	80%	330%	99%	500%
43%	64%	62%	166%	81%	340%	100%	500%

#### 3. Verbesserte Invaliditätsleistung für Personen, die einen Beruf der Gefahrenklasse 1 ausüben:

- 3.1. Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit nachstehend angeführter Körperteile wird die Invaliditätsleistung anstelle der in Artikel 7 der AUVB für diese Körperteile genannten Invaliditätsgrade mit einem fixen Prozentsatz der Versicherungssumme festgelegt.

Die Invaliditätsleistung beträgt bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:

- eines Armes 300 % der Versicherungssumme
- eines Beines 300 % der Versicherungssumme
- eines Auges 95 % der Versicherungssumme
- eines Daumens 50 % der Versicherungssumme
- eines Zeigefingers 50 % der Versicherungssumme
- eines anderen Fingers 20 % der Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung aus dem Vertrag ist für dauernde Invalidität mit 500 % der Versicherungssumme je Unfallereignis begrenzt.

- 3.2. Für die unter Punkt 3.1 angeführte erhöhte Invaliditätsleistung bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit von Körperteilen, findet Punkt 2 dieser Vereinbarung (Progressionsstaffel) keine Anwendung.
- 3.3. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit der unter Punkt 3.1 angeführten Körperteile gelten die angeführten Entschädigungen nicht. Die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 7 der AUVB finden in unveränderter Form Anwendung.
- 3.4. Die unter Punkt 3.1 angeführten Invaliditätsleistungen kommen nur zur Anwendung, wenn die versicherte Person eine Berufstätigkeit ausübt, die in die Helvetia Gefahrenklasse 1 fällt.

Kein Versicherungsschutz besteht – trotz Prämienzahlung – für Personen, die aufgrund ihres Berufes in die Helvetia Gefahrenklasse 2 fallen bzw. durch Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind.

3.5 Die Vereinbarung der verbesserten Invaliditätsleistung endet jedenfalls zu jener Hauptfälligkeit, die dem vollendeten 70. Lebensjahr der versicherten Person folgt.

4. Paritätisches Kündigungsrecht:

Es gilt vereinbart, dass die Unfallversicherung mit verbesserter Invaliditätsleistung zum Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von jedem der Vertragspartner in Schriftform gekündigt werden kann.